

Zweitens geht es um die Regelung der Versicherungsabschlüsse im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, also dort, wo die Versicherungsabschlüsse vom Ausland aus getätigt werden; ich verweise auf Artikel 94a ff.

Die dritte Neuerung betrifft die Rechtsanwendung in den Bereichen Schaden- und Lebensversicherung, Artikel 101a bis 101c.

Zu diesen drei Anträgen habe ich nichts zu bemerken, ausser dass der erste eigentlich eher eine Frage des Konsumentenschutzes ist, während die beiden anderen die Liberalisierung im grenzüberschreitenden Verkehr – die wir an sich wünschen, die aber nicht in unmittelbarer Aussicht steht – erleichtern sollen.

Ich beantrage Ihnen, Herr Präsident, dass wir, wenn nicht die einzelnen Artikel zur Debatte gestellt werden sollen, global darüber befinden.

*Gesamtberatung – Traitement global*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II**  
**Titre et préambule, ch. I, II**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
Für Annahme des Entwurfes

34 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

93.117

**Folgeprogramm  
nach der Ablehnung  
des EWR-Abkommens  
(Swisslex)  
Versicherungsaufsichtsgesetz.  
Aenderung**

**Programme consécutif  
au rejet de l'Accord EEE  
(Swisslex)**

**Loi sur la surveillance des assurances.  
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)  
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF 1757)

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
*L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Jagmetti**, Berichterstatter: Hier verbleiben wir auch auf der Stufe der zweiten EG-Richtlinien, die davon ausgehen, dass die territoriale Zuständigkeit bei der Versicherung nicht geändert wird, dass also das Bundesamt für Privatversicherungswesen Aufsichtsbehörde für die schweizerische Tätigkeit der nationalen Versicherungsgesellschaften und für die schweizerischen Niederlassungen ausländischer Versicherungsgesellschaften bleibt. Nach den dritten Richtlinien wäre hingegen das Bundesamt für Privatversicherungswesen Aufsichtsbehörde der schweizerischen Versicherungsgesellschaften, sowohl für deren Tätigkeit in der Schweiz wie für die Niederlassungen im Ausland. Diesen Schritt machen wir nicht, sondern wir bleiben bei der territorialen Zuständigkeit; wir passen uns aber dem Stand des EWR-Rechts an.

Es sind fünf Bestimmungen, die ich Ihnen zu erläutern habe. Die Bestimmung mit Reziprozitätsvorbehalt ist Artikel 7 Absatz 2. Das ist wohl das Kernstück, nämlich der Verzicht auf die Bewilligungspflicht für ausländische Versicherer, die im Rahmen der begrenzten Dienstleistungsfreiheit tätig sind, die

also Sachversicherungen für Grossrisiken und Lebensversicherungen auf Initiative des Versicherungsnehmers vom Ausland aus in der Schweiz tätigen wollen. Auf die Bewilligung für diese Tätigkeit vom Ausland aus in der Schweiz würden wir verzichten; aber das wäre mit dem Reziprozitätsvorbehalt versehen: Es käme also nur in Betracht, wenn umgekehrt schweizerische Versicherer das Recht hätten, solche Geschäfte im Ausland zu tätigen, ohne dort eine Niederlassung zu errichten. Dann sind in dieser Vorlage noch vier Bestimmungen ohne Reziprozitätsvorbehalt enthalten. Die erste ist die Aufhebung der vereinfachten Versicherungsaufsicht. Wir sind dazu veranlasst, weil die EG nur eine Art von Versicherungsaufsicht kennt. Wir ändern mehr Artikel, als es Versicherungsgesellschaften gibt, die dieser Ordnung unterstehen. Es sind nämlich nur noch zwei Versicherungsgesellschaften in der Schweiz, auf die diese vereinfachte Versicherungsaufsicht Anwendung findet, und wir ändern immerhin ein gutes Dutzend Artikel darüber. Die Situation bei Aufhebung dieser vereinfachten Aufsicht: Es würden alle der gleichen Aufsicht unterstellt. Dann soll der Einheitstarif in der Motorfahrzeugversicherung für Grossrisiken aufgehoben werden. Das ist EG-bedingt. Wir würden es so machen, aber wir würden keinen Reziprozitätsvorbehalt damit verbinden. Das wäre also eine grössere Freiheit, die wir schaffen. Aber natürlich kommt das für einen ausländischen Versicherer ohne Niederlassung in der Schweiz auch wieder nur zum Tragen, wenn ein entsprechendes Abkommen mit der EG zustande kommen sollte. Das finden Sie in Artikel 37.

Die dritte Bestimmung ohne Reziprozitätsvorbehalt wäre das Kündigungsrecht bei Portefeuilleübertragungen mit einer Informationspflicht durch die Versicherungsgesellschaft an den Versicherungsnehmer. Das ist eine Regelung, die in den EG-Richtlinien nicht vorgeschrieben ist. Die zweite Richtlinie (Schadenversicherung) lässt es ausdrücklich in der Kompetenz der Staaten, dies vorzusehen. Wir haben im letzten Herbst darüber debattiert. Wir haben den Vorschlag noch etwas abgeändert. Der Bundesrat hat in seinem neuen Antrag die Fassung übernommen, die von den Räten beschlossen worden war.

Die Kommission empfiehlt Ihnen also, auch Artikel 39, der dieses Kündigungsrecht betrifft, zuzustimmen.

Schliesslich würde der Zuschlag für die Feuerversicherer, der heute auf der Versicherungssumme erhoben wird, in Zukunft auf der Versicherungsprämie erhoben. Das entspricht auch den Regeln, die in der EG gelten. Wir können das in der Schweiz ohne weiteres anpassen. Das wäre Artikel 48.

Zusammenfassend möchte ich festhalten: Artikel 2 und viele weitere Artikel betreffen die Aufhebung der vereinfachten Versicherungsaufsicht. Artikel 7 Absatz 2 betrifft den Verzicht auf die Bewilligungspflicht, für ausländische Versicherer im begrenzten freien Dienstleistungsverkehr, setzt aber Reziprozität voraus. Artikel 37 führt zur Aufhebung des Einheitstarifes bei Motorfahrzeugversicherungen für Grossrisiken. Artikel 39 regelt das Kündigungsrecht bei Portefeuilleübertragungen, und Artikel 48 betrifft den Zuschlag für die Feuerversicherung, der nach der Prämie statt nach der Versicherungssumme erhoben werden soll.

Die Kommission beantragt Ihnen, allen diesen Aenderungen zuzustimmen.

*Gesamtberatung – Traitement global*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II**  
**Titre et préambule, ch. I, II**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
Für Annahme des Entwurfes

23 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

## **Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex)**

### **Versicherungsaufsichtsgesetz. Aenderung**

### **Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Loi sur la surveillance des assurances. Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.117
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.04.1993 - 14:00
Date	
Data	
Seite	242-242
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 713

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.